

SATZUNG

des Kreis Judo-Verbandes e.V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

Der Kreis Judo - Verband e.V. - im Folgenden KJV genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Judo betreiben.

Der KJV hat seinen Sitz am Ort des / der Präsidenten /-in und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Verden eingetragen.

Das Verbandsgebiet umfasst den politischen Bereich ansässigen Mitglieder der Kreise Verden, Rotenburg und Osterholz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KJV ist die Betreuung seiner Mitglieder, die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen als Mitglied in anderen Organisationen und die Vertretung in der Öffentlichkeit.
2. Der KJV pflegt und fördert Judo für jedermann im traditionellen Sinne als Körper- und Geisteskultur.
3. Der KJV bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Aufgaben des KJV bestehen insbesondere in:
 - 4.1 der Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung und Verbreitung des Judosports in Theorie und Praxis
 - 4.2 der Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes auf Grundlage der vom Verbandstag in Kraft gesetzten Ordnungen
 - 4.3 der Förderung und Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes
 - 4.4 der sportlichen Förderung sowie planmäßige Schulung und Weiterbildung von aktiven Judosportlern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der KJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der KJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreis – Judofachverbandes.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KJV ist Mitglied des Deutschen Judo - Bundes e.V., des Niedersächsischen Judo Verbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Der KJV regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 5

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des KJV sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verbandstag zur Durchführung der Aufgaben des KJV beschließt bzw. bestätigt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Soweit der KJV keine eigenen Ordnungen beschlossen hat, kommen die entsprechenden Ordnungen des Niedersächsischen Judo Verbandes oder des Deutschen Judo – Bund zur Anwendung.

§ 6

Voraussetzung der Mitgliedschaft und Neuaufnahme

1. Als ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine mit ihren Judo Abteilungen aufgenommen werden, die die in § 2 genannten Ziele verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen.

Der Name darf nicht auf eine politische oder religiöse Zielsetzung hinweisen.

Die Mitgliedschaft von Vereinen im KJV setzt die Mitgliedschaft im Landessportbundes Niedersachsen e.V. voraus und die Eintragung in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes muss erfolgt sein.

2. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften aufgenommen werden, die an der Förderung des Judosports interessiert sind.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des KJV – Vorstandstages zu.
4. Die Mitgliedschaft eines neu aufzunehmenden Vereins beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KJV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres
2. durch Ausschluss aus dem Verband durch das KJV – Präsidium. Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des folgenden Vorstandstages zu, der endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft ruht solange entsprechend.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KJV unberührt.

§ 8

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Verbandsmitgliedern gemäß § 8.2 ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

1. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KJV gröblich verletzt worden sind
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt
4. wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch ein Anhörung zu geben.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Der KJV – Verbandstag kann Einzelpersonen auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Judoports nach Prüfung durch das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des KJV haben das Recht:

1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht, Anträge zu stellen und abzustimmen
2. auf Wahrung ihrer Interessen durch den KJV
3. auf Beratung und Betreuung durch den KJV und auf Teilnahme an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen

§ 11

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des KJV sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen des KJV sowie die auf den Verbandstag gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. umzusetzen
2. die vorläufigen Beschlüsse des KJV – Präsidiums bis zum Verbandstag zu befolgen bzw. umzusetzen
3. die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeiten werden vom Verbandstag geregelt.
4. auf den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KJV zum gleichmäßigen Wohle aller zu achten.
5. nicht gegen die Interessen des KJV und seiner Mitglieder zu handeln
6. ihre Vereinsmitglieder anzuhalten, den Anordnungen der jeweils zuständigen sportlichen Leitungen auf allen sportlichen Veranstaltungen des KJV Folge zu leisten.

ORGANE

§ 12

Organe des KJV

Die Organe des KJV sind:

1. der Verbandstag
2. das Geschäftsführende Präsidium (nach § 26 BGB)
3. das Präsidium

VERBANDSTAG

§ 13

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KJV satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstem Organ des KJV durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Der Stimmberechtigte muss mindestens 18 Jahre und juristisch stimmberechtigt sein.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. dem Geschäftsführenden Präsidium
2. dem Präsidium
3. den Delegierten der Mitgliedsvereine, die sich spätestens vor Beginn des Verbandstages durch eine offizielle schriftliche Vollmacht ihres Vereins auszuweisen haben
4. den Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine, die sich spätestens vor Beginn des Verbandstages durch eine offizielle schriftliche Vollmacht ihres Vereins auszuweisen haben
5. den Ehrenmitgliedern des KJV, ohne Stimmrecht.
6. den Vertreterinnen / Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, ohne Stimmrecht.
7. den Vertreterinnen / Vertreter des LSB, KSB, DJB, NJV, BJV, ohne Stimmrecht

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

§ 14

Zusammentreten und Fristen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der KJV – Verbandstag findet jedes Jahre im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres statt. Der Verbandstag des KJV muss spätestens 6 Wochen vorher Veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung findet unter der Homepage, www.kjv.vro.de, Termine statt.
3. Anträge:
 - 3.1 Anträge müssen beim Präsidium spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die KJV – Mitglieder, das KJV – Präsidium. Die Anträge müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung zugestellt werden.
 - 3.2 Dringlichkeitsanträge können bis zur Eröffnung der Versammlung schriftlich eingebracht werden.
 - 3.3 Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbandes sind ausgeschlossen.

4. Außerordentlicher Verbandstag:
 - 4.1 Er ist vom Präsidium einzuberufen, wenn er von mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird oder wenn das Präsidium, der Verbandstag ebenfalls unter Angabe der Gründe und des Zwecks, einen entsprechenden Beschluss fasst.
 - 4.2 Der Termin für einen außerordentlichen Verbandstag ist spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung oder Beantragung vom Präsidium festzulegen. Der außerordentliche Verbandstag hat frühestens sechs Wochen und spätestens zwölf Wochen nach der Beschlussfassung bzw. Beantragung stattzufinden. Die Einberufung nach den geltenden Bestimmungen für ordentliche Verbandstage zu erfolgen.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Satzungsänderungen gilt § 18 Absatz 2.
6. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführerin /-führer und der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse sind dem Anschriftenverzeichnis nach, unter Berücksichtigung § 8.2 bekannten Personen zu veröffentlichen.
Auf schriftliche Anforderung wird den Mitgliedern das Protokoll zugestellt.

§ 15

Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag hat die Aufgaben:

1. über grundsätzliche Fragen des Judo zu beraten und zu beschließen
2. die Berichte des Präsidiums und der Referenten über das laufende Jahr entgegenzunehmen und über sie zu beraten
3. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahre zu verabschieden
4. über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen
5. das Präsidium einzeln durch die Mitgliedsvereine wählen zu lassen
6. den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen
7. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
8. über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
9. Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen
10. Anträge zu beraten und zu beschließen
11. Ehrenmitgliedschaften zu verleihen

ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

§ 16

Geschäftsführendes Präsidium

Im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Präsidenten /-in
2. dem/der Vizepräsidenten /-in
3. dem/der Geschäftsführer /-in

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

1. dem/der Präsidenten /-in
2. dem/der Vizepräsidenten /-in
3. dem/der Geschäftsführer /-in
4. dem Sportreferenten / Jugendreferenten
5. der Sportreferentin / Jugendreferentin
6. dem / der Kampfrichterreferent /-in
7. dem / der Prüfungs- und Lehrreferent /-in

Das Präsidium wird alle zwei Jahre im Wechsel der geraden und ungeraden Ziffern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der KJV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB vertreten.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Verbandstag. Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wird auf dem nächsten Verbandstag ein Nachfolger gewählt und vom Präsidium bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch einer eingesetzt.

§ 17

Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium führt den KJV und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.
2. Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für die Geschäftsführung des KJV. Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung. Es erstattet auf dem Verbandstag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Zur Bearbeitung spezieller Themen kann das Präsidium einen Fachausschuss mit externen Personen bilden.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18

Verfahren bei Beschlussfassungen und Wahlen

1. Beschlüsse des KJV werden –soweit nicht anders festgelegt– mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über eine Änderung der KJV – Satzung und der Finanz – und Gebührenordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Verden.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des KJV kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einem eigens dazu einberufenen Verbandstag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KJV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den NJV, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Judoports in den Kreis Verden / Rotenburg / Osterholz zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss des KJV – Verbandstages vom 14.02.2016 nach Eintragung in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Visselhövede, 14. Februar 2016